VERORDNUNG (EWG) Nr. 2813/81 DER KOMMISSION

vom 29. September 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1963/81 zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse für das Wirtschaftsjahr 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst nd Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 [2], insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1963/81 der Kommission [3] sind der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis sowie der Betrag der Produktionsbeihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse für das Wirtschaftsjahr 1981/82 festgesetzt worden. In die Bezeichnung einiger Erzeugnisse, deren Herstellung zur Zahlung einer Beihilfe führen kann, hat sich ein Irrtum eingeschlichen. Die betreffende Verordnung muß daher berichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1963/81 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird der in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung Nr. 516/77 genannte und dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis ab Feld je 100 kg netto Tomaten, die für die Herstellung von Konserven geschälter ganzer Tomaten und geschälter tiefgefrorener ganzer Tomaten der Tarifstellen ex 20.02 C und ex 07.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind, wie folgt festgesetzt:

bei der Sorte San Marzano:

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 15,508 ECU und

— für Griechenland auf 11,056 ECU;

bei der Sorte Roma und anderen ähnlichen Sorten:

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 11,692 ECU und

— für Griechenland auf 7,918 ECU.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 werden die Beträge der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannten Produktionsbeihilfe für Konserven geschälter ganzer Tomaten und geschälter tiefgefrorener ganzer Tomaten der Tarifstelle ex 20.02 C und ex 07.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs je 100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung wie folgt festgesetzt:

bei der Sorte San Marzano:

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 16,74 ECU und

— für Griechenland auf 12,03 ECU;

bei der Sorte Roma und anderen ähnlichen Sorten:

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 12,13 ECU und

— für Griechenland auf 9,04 ECU.

(3) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird der in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte und dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis ab Feld für Tomaten, die zur Herstellung von Konserven geschälter Tomaten in Stükken und geschälter tiefgefrorener Tomaten in Stükken bestimmt sind, je 100 kg netto Tomaten wie folgt festgesetzt:

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 9,667 ECU und

— für Griechenland auf 6,551 ECU.

(4) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird der in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Betrag der Produktionsbeihilfe für Konserven geschälter Tomaten in Stücken und geschälter tiefgefrorener Tomaten in Stücken der Tarifstellen ex 20.02 C und ex 07.02 B des Gemeinsamen Zoll-

[1] ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.
[3] ABl. Nr. L 192 vom 15. 7. 1981, S. 16.

tarifs je 100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung wie folgt festgesetzt :

— für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 5,94 ECU und

— für Griechenland auf 4,43 ECU."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission